



Pa. 10. 2.

Der
Stadt Straßburg

Kind-Tauff Ordnung.



Nach dem nun bey etlichen Jahrenhero abermahlen ein prächtiger überfluß / in dem/ eingerissen / daß/nach vollbrachter Kind-Tauff/ die anwesende Weiber / deren Kinder vnd gesinde/ mit köstlichem Zuckerwerck/ Eyerwecken vnd Trancck/ so reichlich vnd überflüssig begabt worden/daß man darauff nicht minder / ja wohl etwan ein mehrers/ als an die / vor altem gewöhnliche / Kindschencken vnd Mahlzeiten verwenden müssen.

I.

der / ja wohl etwan ein mehrers/ als an die / vor altem gewöhnliche / Kindschencken vnd Mahlzeiten verwenden müssen.

Wann nicht weniger die Tauff vnd Götzel-Pfenning zu hohem werth auffgestiegen / vnd darinn / wie auch in andern darauff gefolgten Gaben / Götzel-Belßen / Röcken vnd Kleidungen/wider die alte Lößliche Ordnungen dergestalt gehandelt worden/daß fast keiner mehr wissen können/wie er sich mit dergleichen Verehrungen zu verhalten habe / vnd also darauff erfolgt ist / daß so wohlfromme Herzen / welche die Gevattern bitten sollen / als auch diejenige/so erbitten worden / anstatt sie sich dessen / als eines Christlichen Ehrenwercks / billich zu erfreuen gehabt hätten/ zum öfftern dargegen entsetzen müssen.

II.

So haben Unsere Gnädige Herren die Râth vnd XXI. zu abwend.vnd verhütung solchen Unwesens/die albereit im Jahr 1621. gethane/vnd in Ann.1625. bekrâfftigte / auch hiesiger Stadt Lößlichen Policeny Ordnung in Ann.1628. einverleibte / gewisse Verordnung zu erfrischen / vnd nachstehen-

III.

A der



der massen zu extendiren vnd zu erläutern nicht vnderlassen wollen.

IV.

Sehen vnd ordnen demnach abermahlen / daß hinfüro alle hiesiger Statt Burger / Manns vnd Weibs Personen / sie seyen verheurathet / oder ledigen Stands / so bey der heiligen Tauff sich zu Zeugen / als Pfettern vnd Göttern / von Heimsichen oder Frembden / werden erbetten lassen / zu dem Götter / oder Tauff Pfening / was Adels Regiments vnd andere in dem Fünfften vnd Sechsten Grad der Kleyder Ordnung begriffene / vnd also die vornehmste Personen der Statt seind / ein mehrers nicht / auff das höchste gesetzt / als Einer Ducaten werths / die übrige aber / so geringeren Standts / Einen Reichsthaler (weniger mag Männiglich wohl thun) es seye in geldt oder andern stucken / geben vnd verehren / die Hebamen aber hierüber eine fleissige Auffsicht zu haben / nach geendigter Kind Tauff die Papier zu öffnen / die Gaben zu besichtigen / vnd da sie / das etwas wider Ordnung vorgegangen wäre / befinden würden / solches in die Gedächtnuß zu fassen / vnd bey der Monatlichen Vorbeschickung / so dieser Ordnung halber / von dem Policay Bericht / mit ihnen gehalten werden solle / denen Zuchtrichtern / bey ohnaußbleiblicher Straff / auch nach Befindung / bey Verlust des Schilds / anzuzeigen / schuldig seyn sollen. Warbey dann zugleich alle Götterdeck / Belß / Kleidungen vnd andere Nachgaben / die entweder vnder wehrender / oder doch bald nach geendeter / Kindbeth / pflegen verehrt zu werden / vnd über den gesetzten Werth steigen (es geschehe dann gegen armen dürfftigen Leuten / auß Christlichem Mitleiden vnd Barmherzigkeit) sampt allem anderm / so wider diese Satz vnd Ordnung vorthellhafter weiß vorgenommen vnd erdacht würd / allerdings abgeschafft vnd verbotten seyn solle / bey Straff Fünff vnd Zwanzig Pfund Pfening / die ohnmachlässig den Verbrechern dieses Obrigkeitlichen Befelchs / sollen abgenommen werden.

Es

Es sollen auch hiermit alle Gevatter vnd Kindtauff Im:
biß / wie nicht weniger alles Essen / (es seye von Confect/
Ewerwecken / oder wie es Namen haben mag) zusamt dem
trinken reichen / gegen den Gevatter Leuthen / denen Weibern
so der Kindtauff beygewohnt / oder auch deren allerseits Kin-
dern vnd Gesind / gänglich vnd allerdings inhibirt vnd ver-
botten seyn / bey obvermeldeter straff der Fünff vnd Zwan-
zig Pfundt Pfening.

V.

Zu einer jeglichen Kindtauff sollen vnd mögen mehr
nicht / dann Zwölff Paar / warunder die Götten / zusamt
deren Beyständen vnd der Pfettern Weiber begriffen / die ü-
brige aber auß den nächsten Verwandten / oder in deren Er-
manglung / von andern guten Freunden vnd Bekandten / ge-
nommen werden sollen / beruffen vnd eingeladen werden / bey
Straff Dreyßig schilling / so des getaufften Kindes Elte-
ren / von einer jeglichen Person / welche also weiter erscheinen
würde / zu erlegen schuldig seyn sollen.

VI.

Bei dergleichen Kindtauffen würd den Götten / welche
noch Jungfräwlichen Stands / ob sie sich des Bendels oder
aber der Hauben vnd Kränkleins bedienen wollen / wie auch
denen Weibern sich des Kragenrocks vnd Schauben / oder a-
ber anderer ehrlicher Kleidung zu gebrauchen / vnd in dem vn-
derrock zu erscheinen / überlassen vnd frengestellt.

VII.

Sonsten / so viel die Personen anlangt / die zu Pfet-
tern vnd Götten erbetten werden / sollen dieselbe beschaffen
seyn / wie in der Kirchen Ordnung fol. 152. Klärlichen versehen /
darob auch die Pfarzer vnd Kirchendiener fleißig acht zu hal-
ten / vnd auff maas vnd weiß / wie daselbsten gemeldt / daß är-
gernuß vermitten bleibe / zu zusehen haben.

VIII.

Ingleichen soll auch / omb so viel mehrers / als die an-
zahl der Weiber / welche seymahlen erbetten werden sollen / ge-
ring / vnd daherodas / biß anhero bey etlich Kirchen in übung
gewesene / leuten wohl mag vnderlassen werden / das Kirchen
gehen bey den Kindtauffen / also befördert werden / daß beydes

IX.

die Prediger / vnd andere ehrliche Leuth die sich als Pfettern vnd Beyständ in der Kirchen finden / mit langem warten nicht beschwäret seyn.

X.

Die weil man auch bis anhero wahrgenommen / daß die Eltern jezumeilen / ohne genugsame vrsach / bey den jungen Kindlein den Nothfall vorgeschäht / vnd die heilige Tauff zu hauß vorgehen lassen / welches doch keines wegs seyn solle ; so würd auch hiermit solcher Mißbrauch ernstlich / vnd bey straff nach Ermässigung / verboten / zumahlen die Prediger / so oft ihnen dergleichen Fall vorkommen / solche den Zuchtrichtern ohnverzüglich geschrieben zu geben / erinnert. Wolte aber Jemand / auß triftigen vnd erheblichen vrsachen / sein Kind zu hauß tauffen lassen / der solle sich dessenthalben bey einem jeweiligen Regierenden Ammeister anzugeben / derselbige aber / anderer gestalten nicht / als auff erscheinenden ohnumgänglichen Nothfall / vnd auff des Vatters / oder / in dessen abwesen / der Hebammen geleistete Behabung der vorgeschägten vrsach mit Handtrew an Endesstatt / zu dispensiren schuldig vnd verbunden seyn.

XI.

Endlichen / sollen die Eltern sich angelegen seyn lassen die heilige Tauff möglichst zu befördern / vnd nicht etwan dieselbe / omb Prachts willen / oder auch wegen Wehlung eines gewissen tags / in dem ja der eine tag / so gut zu der Tauff / als der andere / mit gefahr auffziehen / so lieb einem jeden seyn würd / Unserer Gnädigen Herren Vngnad / vnd darauff folgende straff zu entfliehen. Decretum bey Herren Rätch vnd XXI. Sambstags den 23. April.

Anno 1664.

Fig 5876, 4^o

ULB Halle 3
004 834 208




TA-70C

Nur 1 + 53

Bl 1

W 17





s trucken mahl über zehen schil-
en) genommen / oder durch die
ch verchren lassen.



Der
Stadt Straßburg

Kind-Tauff Ordnung.



Nach dem nun bey etlichen
Jahrenhero abermahlen ein prächtiger
überfluß / in dem/ eingerissen /
daß/nach vollbrachter Kind-Tauff/
die anwesende Weiber / deren Kin-
der vnd gesunde/mitt köstlichem Zu-
ckerwerck/Eyerwecken vnd Franck/
so reichlich vnd überflüssig begabt
worden/daß man darauff nicht min-

der / ja wohl etwan ein mehrers/ als an die / vor altem ge-
wohnliche / Kindschencken vnd Mahlzeiten verwenden
müssen.

Wann nicht weniger die Tauff vnd Götzel-Pfenning
zu hohem werth auffgestiegen / vnd darinn / wie auch in an-
dern darauff gefolgten Gaben / Götzel-Belken / Röcken vnd
Kleidungen/wider die alte löbliche Ordnungen dergestalt ge-
handelt worden/daß fast keiner mehr wissen können/wie er sich
mit dergleichen Verehrungen zu verhalten habe / vnd also
darauff erfolgt ist / daß so wohl fromme Herzen / welche die
Gevattern bitten sollen / als auch diejenige/so erbitten wor-
den / anstatt sie sich dessen / als eines Christlichen Ehren-
wercks / billich zu erfreuen gehabt hätten/ zum öfftern darge-
gen entsetzen müssen.

So haben Unsere Gnädige Herren die Rätth vnd XXI.
zu abwendvnd verhütung solchen Unwesens/die albereit im
Jahr 1621. gethane/vnd in Ann. 1625. bekräftigte / auch
hiesiger Stadt löblichen Pollicey Ordnung in Ann. 1628. ein-
verleibte / gewisse Verordnung zu erfrischen / vnd nachstehen-

A

der

I.

II.

III.

